

# Luther.

## Rechtsdurchsetzung und das 14. Sanktionspaket

Richard Happ | OA B2B | 19.07-2024

# Rechtsdurchsetzung und Sanktionen, Gegensanktionen, Gegen-Gegensanktionen...



**1**

# **Artikel 5ab**

# Hintergrund: Artikel 248.1 APC (Arbitrazh Procedure Code)

- Ausschließliche Zuständigkeit der russischen Gerichte  
*"1) in Streitigkeiten mit Beteiligung von Personen, gegen die ein ausländischer Staat, ein staatlicher Verband und (oder) eine staatliche (zwischenstaatliche) Einrichtung eines ausländischen Staates oder eines staatlichen Verbandes und (oder) einer staatlichen Vereinigung restriktive Maßnahmen anwendet"*
- Gilt auch, wenn eine Schiedsvereinbarung mit einem Schiedsverfahren außerhalb Russlands besteht, das aufgrund von Sanktionen, die *"ein solches Hindernis für den Zugang zur Justiz für eine solche Person schaffen"*, *"nicht durchführbar"* ist.
- In der Rechtssache *Ultransmash* (Dezember 2021) entschied der Oberste Gerichtshof Russlands, dass das Vorhandensein von Sanktionen ausreicht, um Hindernisse nachzuweisen

# Artikel 248.2 (10) APC – „Anti-Suit Injunctions“

- Russische Unternehmen, die von Sanktionen betroffen sind, können eine einstweilige Verfügung beantragen, um ausländische Verfahren zu untersagen
- Strafbewehrt bei Verstoß
  - " 10. **Das Schiedsgericht ist** auf der Grundlage der Grundsätze der Billigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Unzulässigkeit des Gewinns aus rechtswidrigem oder unlauterem Verhalten **berechtigt,**
    - **auf Antrag des Antragstellers zu seinen Gunsten eine Geldsumme zuzusprechen,**
    - **die von einer Person zurückzufordern ist, gegen die die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens vor einem ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht, das sich außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation befindet, im Falle der Nichterfüllung einer gerichtlichen Handlung untersagt war.**
    - **Der vom Schiedsgericht beizutreibende Geldbetrag darf den Betrag der vor einem ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht mit Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation geltend gemachten und von der Streitpartei getragenen Prozesskosten nicht übersteigen."**
- Sie wurde meist, aber nicht ausschließlich, von Gazprom in Verfahren mit Gasabnehmern geltend gemacht. Aber auch VTB Bank vs. VTB Europe, RusChemAlliance vs. Linde (beide HKIAC-Schiedsverfahren)

# Relevanz der russischen Anti-Suit Injunctions

## Russland

- Untersagung des Verfahrens
- Vollstreckung der Geldstrafe in evtl. Vermögenswerte in Russland
- Theoretisch „contempt of court“ nach Artikel 315 russ. StGB

## EU

- Vollstreckbarkeit von Entscheidungen?
  - Deutschland nein (keine Gegenseitigkeit), aber möglicherweise in Osteuropa und Italien (noch geltende Vollstreckungsabkommen)
- Unterlassungsklagen und Sanktionen (248 (2))?
  - Schwierig. Anti-Suit Injunctions als solche verletzen Souveränitäts- und Territorialitätsprinzip (*Spain gegen RWE*, LG Essen)
  - Verstoß gegen die *öffentliche Ordnung* der EU aufgrund von Sanktionen? Unklar.

## Schiedsgerichtsbarkeit

- Wahrscheinlich nicht. Eindeutiger Verstoß gegen die Schiedsvereinbarung, Sanktionen verhindern kein Schiedsverfahren
- Insbesondere, wenn das Schiedsverfahren in Nicht-Sanktionsstaaten stattfindet.

## Gerichte von Drittländern

- Potenziell möglich

# Was ist jetzt neu?

## Artikel 5ab

Es ist verboten,

- - unmittelbar oder mittelbar **Transaktionen mit einer in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zu tätigen,**
- **die vor einem russischen Gericht Klage gegen eine in Artikel 13 Buchstabe c oder d genannte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung erhoben hat,**
- **um nach Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften eine Anordnung, einen Beschluss, eine Unterlassungsverfügung, ein Urteil oder eine andere gerichtliche Entscheidung im Zusammenhang mit Verträgen oder Geschäften zu erwirken,**
- **deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise von den in Anhang XLIII aufgeführten, mit dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 verhängten Maßnahmen berührt wird**

*Notiz: englischer Wortlaut leicht abweichend, Annex XLIII soll die Gesellschaften auflisten, die betroffen sind.*

# Was bringt Artikel 5ab?

- Nichts
- Kein Verbot der russischen Verfahren
- Kein Verbot der Vollstreckung
- Begrenzung auf Verfahren, die aus sanktionierten Geschäften entstehen (aber zB Gaslieferungen waren nie sanktioniert)
- Liste der russischen Unternehmen (Annex XLIII) bisher leer. Betroffen wäre vor allem Gazprom Export. Da EU-Mitgliedstaaten weiter Gas importieren, unwahrscheinlich.



# Was können Sie tun?

## Gericht: Anti-Suit Injunctions?

- In Deutschland wohl nicht möglich (LG Essen, Spanien v. RWE)
- In UK / HongKong / Common Law: ja, siehe u.a.
  - UniCredit v. Ruschem Alliance
  - Barclays v. VEB

## Gericht: Antrag nach § 1032 (2) ZPO

*"(2) Solange das Schiedsgericht noch nicht gebildet ist, kann bei dem Gericht ein Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens gestellt werden."*

- gilt für Verfahren in Deutschland und in Drittstaaten
- kann für Verfahren gegen Gazprom gelten (KG Berlin, 12 SCHH 5/22, vom 1. Juni 2023)
- Kann Argumente ausschließen, dass ein Schiedsverfahren rechtswidrig wäre

## Schiedsgericht:

- Das Schiedsgericht könnte
  - Erlass einer einstweiligen Verfügung zum Verbot von Parallelverfahren in Russland
  - ihre Zuständigkeit in einem Teilschiedsspruch zu bestätigen
- Wirkung?
  - Potentiell Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Unterlassungsverfügung in bestimmten Vollstreckungsstaaten
  - Hilfe bei der Blockierung der Vollstreckung von Parallelverfahren
- Bedingung
  - Anerkennung im potenziellen Vollstreckungsstaat

**2**

## **Artikel 11a/b VO 833/2014**

## Hintergrund Artikel 11a

- Erfüllungsverbot nach Artikel 11 VO 833/2014
- Kann zu Klagen russischer Parteien vor russ. Gerichten führen (siehe Art. 248 APC)
- Potentielle Vollstreckbarkeit in östlichen EU-Staaten

# Was ist neu?

## Artikel 11a

- Jede in Artikel 13 Buchstabe c oder d genannte Person hat das Recht,
- in Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten des Mitgliedstaats Schadensersatz, einschließlich Rechtskosten, einzufordern,
- die ihr infolge von Forderungen entstanden sind, die bei Gerichten in Drittländern von Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
- im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wurde, geltend gemacht wurden,
- sofern die betreffende Person keinen wirksamen Zugang zu den Rechtsbehelfen in dem betreffenden Hoheitsgebiet hat

# Bewertung Artikel 11a

- Schadensersatzanspruch gegen russische Unternehmen, die vor russ. Gerichten klagen
- Durchsetzung in Russland ausgeschlossen, Vollstreckung in EU schwierig (ggf. eingefrorene Vermögenswerte?)
- Hauptziel: Blockade einer Vollstreckung russ. Titel in der EU durch konträre Urteile

# Hintergrund Artikel 11b – russisches Präsidialdekret 302



Erlass vom April 2023 ermöglicht dem russischen Staat, Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen aus sogenannten unfreundlichen Ländern „vorübergehend“ dem Zugriff ihrer Eigentümer zu entziehen.

Die staatliche Agentur für Eigentumsverwaltung (Rosimuschtschestwo) fungiert als externer Verwalter.

Als „unfreundlich“ werden alle Staaten eingestuft, die die Sanktionen unterstützen, also auch die Schweiz.

Formal **keine** Enteignung. Allerdings kann Eigentümer nur noch verkaufen (und nur mit Zustimmung des Staats)

# Rechtsschutz gegen (zeitweilige) Zwangsverwaltung?

## Vor russischen Gerichten

UNWAHRSCHEINLICH

## Vor internationalen Schiedsgerichten

- Investitionsschutzvertrag zwischen Deutschland und Russland
- Zwangsverwaltung stellt entschädigungspflichtige indirekte Enteignung dar (da nur noch verkauft werden kann an Käufer der Wahl Russlands)
- Fortum, Uniper und Carlsberg haben bereits solche Verfahren angekündigt
- Vollstreckung eines Schiedsspruchs schwierig

# Was ist neu?

## Artikel 11b

- Jede in Artikel 13 Buchstabe c oder d genannte Person hat das Recht,
- in Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten des Mitgliedstaats Schadensersatz, einschließlich Rechtskosten, einzufordern,
- die ihr von den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c des vorliegenden Artikels genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen verursacht wurden,
- zu deren Gunsten eine Entscheidung gemäß dem Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 302 vom 25. April 2023 [...] ergangen ist,
- sofern diese Entscheidung nach dem Völkergewohnheitsrecht oder einem bilateralen Investitionsabkommen zwischen einem Mitgliedstaat und Russland rechtswidrig ist
- und die betreffende Person keinen wirksamen Zugang zu den Rechtsbehelfen in dem betreffenden Hoheitsgebiet hat



# Bewertung Artikel 11b

- Idee gut, Umsetzung mangelhaft
- Beruht auf Art. 6 EU Blocking-VO (*VO (EG) 2271/96*)
- Vieles aber unklar
  - Welche Gerichte sind zuständig? (Gerichtsstand des Vermögens dürfte ausscheiden)
  - Welches Recht ist anwendbar?
  - Welcher Schaden kann ersetzt verlangt werden?
  - Und: wie soll das ganze vollstreckt werden?

**3**

# Fazit

# Ein juristischer Zermürbungskampf



SANCTIONS

COUNTER-SANCTIONS



Der 1. Platz ist wichtig



**Vielen Dank**

# Ihr Referent



**Rechtsanwalt, Partner**

Hamburg

T +49 40 18067 12766

richard.happ@

luther-lawfirm.com

## Dr. Richard Happ

Dr. Richard Happ studierte Rechtswissenschaften in Kiel und Surrey/Großbritannien. Nach der Promotion Referendariat ist er seit dem Jahr 2001 als Rechtsanwalt im Hamburger Luther-Büro im Bereich Prozessführung und Streitbeilegung tätig. Er ist Co-Head des bundesweiten Complex Disputes-Teams und u.a. im Vorstand der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

## Inhaltliche Schwerpunkte

Dr. Happ berät und vertritt Unternehmen und Staaten bei komplexen Schiedsgerichtsverfahren. Wesentliche Schwerpunkte sind Verfahren unter Investitionsschutzverträgen sowie Schiedsverfahren im Energiesektor. Er hat vor dem [International Centre for Settlement of Investment Disputes](#) (ICSID) u.a. deutsche Investoren gegen die Ukraine, Vattenfall in zwei Verfahren gegen Deutschland, E.ON gegen Spanien und RWE gegen die Niederlande vertreten und ist Herausgeber eines Kommentars zu den ICSID-Schiedsregeln.

In seinem Fachgebiet wird Dr. Happ seit Jahren von Anwaltshandbüchern wie JUVE, Chambers, GAR100, Legal500, Expert Guides und WhosWhoLegal empfohlen und ausgezeichnet. [WhosWhoLegal](#) sagt über ihn folgendes:

*Richard Happ is a "very bright and very powerful party counsel", earning acclaim as "one of Germany's top investor-state arbitration counsel" thanks to his "excellent ability to provide complicated and complex information in a comprehensible manner".*